



Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
 <p style="text-align: center;">STATUTEN (bisher)</p> <p>I. Name und Sitz des Vereins</p> <p>§ 1. Unter dem Namen „oeku Kirche und Umwelt“¹ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Bern, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.</p>	 <p style="text-align: center;">STATUTEN (neu)</p> <p>I. Name und Sitz des Vereins</p> <p>§ 1. Unter dem Namen «oeku» (Französisch: «œco»)² besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Bern.</p>
<p>II. Vereinszweck</p> <p>§ 2. Der Verein bezweckt, die Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen tiefer zu verankern, wie sie 1985 zum Ausdruck gebracht wurde im Dokument „Menschsein im Ganzen der Schöpfung. Ein ökologisches Memorandum im Auftrag und zuhanden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (Zürich 1985)“.</p>	<p>II. Vereinszweck</p> <p>§ 2. Der Verein bezweckt, die Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen tiefer zu verankern, wie sie 1985 zum Ausdruck gebracht wurde im Dokument «Menschsein im Ganzen der Schöpfung. Ein ökologisches Memorandum im Auftrag und zuhanden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (Zürich 1985)».</p>

1 Vormalig: „Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt OeKU“ (1986–2005); Französisch „œco Eglise et environnement“, vormalig „oeku Eglise et environnement“ (2005–2016) und „Communauté de travail œcuménique Eglise et Environnement COTE“ (1986–2005).

2 Vormalig: «oeku Kirche und Umwelt» (2005-2024); «Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt OeKU» (1986–2005); Französisch « œco Eglise et environnement » (2016-2024) ; « oeku Eglise et environnement » (2005–2016) ; « Communauté de travail œcuménique Eglise et Environnement COTE » (1986–2005).

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>III. Tätigkeitsbereiche</p> <p>§ 3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anstellung von kirchlichen Beauftragten für Umweltfragen b) Beratung von Kirchen und Kirchgemeinden in ökologischen Fragen c) Unterstützung bestehender und Aufbau neuer kirchlicher Öko-Gruppen d) Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Organisationen im Bereich der Ökologie (Aufbau eines „Öko-Netzes“) e) Öffentlichkeits- und Medienarbeit f) Weitere Massnahmen wie z.B. Aktionen, Veranstaltungen 	<p>III. Tätigkeitsbereiche</p> <p>§ 3. Der Verein sucht sein Ziel durch schöpfungstheologische und umweltpraktische Arbeit sowie umweltethische Positionsbezüge zu erreichen, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betreiben einer kirchlichen Fachstelle für Umweltfragen b) Organisation und Verbreitung der «SchöpfungsZeit» c) Führen der schweizerischen Zertifizierungsstelle für das Umweltlabel «Grüner Guggel» d) Durchführung von Kursen für Kirchliches Energie- und Umweltmanagement e) Beratung von Kirchen und Kirchgemeinden in ökologischen Fragen f) Verfassen von Stellungnahmen zu umweltpolitischen Themen g) Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Organisationen im Bereich der Ökologie (Aufbau eines «kirchlichen Umwelt-Netzwerks») h) Öffentlichkeits- und Medienarbeit i) Weitere Massnahmen, auch regionale, wie z.B. Aktionen, Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch
<p>IV. Finanzielle Mittel</p> <p>§ 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen, bei Kollektivmitgliedern abgestuft nach Grösse der Mitgliederorganisationen b) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern, Vereinigungen oder kirchlichen Körperschaften und Werken c) Schenkungen d) Projektbeiträgen und Subventionen von Kirchen, Bund und Kantonen 	<p>IV. Finanzielle Mittel/Haftung</p> <p>§ 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen b) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern, Vereinigungen oder kirchlichen Körperschaften und Werken (Spenden und Kollekten) c) Schenkungen, Legate d) Projektbeiträgen und Subventionen von kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen e) Vermögenserträge

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>§ 5. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 5. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
<p>V. Mitglieder</p> <p>§ 6. Dem Verein können angehören als Kollektivmitglieder Kirchen, Kirchgemeinden, Kommunitäten und Organisationen sowie Einzelmitglieder, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ausschlussgründe sind: Missachtung der Zielsetzung, Verletzung der Mitgliederpflichten. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft gilt bei Aufnahme und Beendigung für das ganze Kalenderjahr.</p>	<p>V. Mitglieder</p> <p>§ 6. Dem Verein können Kollektivmitglieder wie Kirchen, Kirchgemeinden, kirchliche und andere Organisationen sowie Einzelmitglieder angehören, die sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement bezahlen. Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Ausschlussgründe sind: Schädigung des Vereins und Missachtung der Statuten. Ausgeschlossene Mitglieder können innert Monatsfrist gegen den Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Beschluss ruhen die Mitgliederrechte. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag geschuldet, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Vereinsaustritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Jahresbeiträge bleiben für das ganze Jahr geschuldet.</p>

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>VI. Vereinsorgane</p> <p>§ 7. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Mitgliederversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsprüfungskommission 	<p>VI. Vereinsorgane</p> <p>§ 7. Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Revisionsstelle
<p>A. <u>Die Mitgliederversammlung</u></p> <p>§ 8. An der Mitgliederversammlung haben Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelmitglieder 1 Stimme – Kollektivmitglieder je nach ihrer Grösse bis zu 6 Stimmen, nämlich <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 100 Mitglieder 2 Stimmen › ab 100 Mitglieder 3 Stimmen › ab 1'000 Mitglieder 4 Stimmen › ab 10'000 Mitglieder 5 Stimmen › ab 100'000 Mitglieder 6 Stimmen <p>Vertreterinnen und Vertreter von Kollektivmitgliedern dürfen je bis zu 3 Stimmen auf sich vereinen.</p>	<p>A. <u>Die Mitgliederversammlung</u></p> <p>§ 8. An der Mitgliederversammlung haben Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelmitglieder: 1 Stimme – Kollektivmitglieder: 2 Stimmen – Grosse Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Pastoralräume und ähnliche Zusammenschlüsse haben 2 Stimmen und pro zusätzlichen Standort (z.B. Kirchenkreis, Pfarrei), für die der Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement bezahlt wird, 2 weitere Stimmen. <p>Stimmrechte können mit schriftlicher Mitteilung an die Fachstelle an andere Delegierte oder Einzelmitglieder übertragen werden.</p> <p>Eine Person kann maximal 5 Stimmen auf sich vereinigen.</p>
<p>§ 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Ordentlicherweise findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres die Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder von 10% der Mitgliederstimmen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.</p>	<p>§ 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens dreissig Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder für zusätzliche Verhandlungsgegenstände (Traktanden) müssen bis spätestens zwanzig Kalendertage vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von 20% der Mitglieder einberufen, sofern ein solches</p>

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
	<p>Begehren schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg anordnen oder virtuell durchführen.</p>
<p>§ 10. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen ausser bei Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelsmehrheit nötig ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen ist in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr erforderlich.</p> <p>Bei Vorlagen, die eine Statutenänderung oder die Festlegung der Kollektivmitgliederbeiträge betreffen, kann ein Sechstel der anwesenden Kollektivmitglieder eine separate Abstimmung unter den Kollektiv- und den Einzelmitgliedern verlangen. Bei unterschiedlichem Abstimmungsergebnis ist ein Differenzbereinigungsverfahren nötig.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, wenn niemand geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p>§ 10. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Für eine Wahl ist das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.</p> <p>Bei Statutenänderungen oder der Festlegung der Mitgliederbeiträge im Beitragsreglement kann ein Sechstel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder je separat abstimmen. Bei einem unterschiedlichem Abstimmungsergebnis ist ein Differenzbereinigungsverfahren nötig. Der Vorstand bestimmt über die Art der Differenzbereinigung.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Stimmabgabe verlangt.</p>
<p>§ 11. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Wahl von Präsident/in, Vizepräsident/in, Quästor/in, der übrigen Vorstandsmitglieder, der beiden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>Präsident/in, Vizepräsident/in und Quästor/in sind die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.</p>	<p>§ 11. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Wahl des Präsidiums, der Quästor*in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle. Das Präsidium kann als Präsident*in mit Vizepräsident*in, als Co-Präsidium von zwei Personen oder als Präsident*in ausgeübt werden. Sind zwei Personen im Amt, organisieren sie sich selbst.</p>

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<ul style="list-style-type: none"> b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge d) Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände e) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche der Präsidentin/dem Präsidenten bis mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen behandelt werden. f) Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten h) Auflösung des Vereins 	<p>Voraussetzung für eine Wahl in den oeku-Vorstand ist eine Einzelmitgliedschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts d) Entlastung des Vorstands e) Kenntnisnahme des Budgets des Folgejahres f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge: Genehmigung des Beitragsreglementes g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand eingebrachte und traktandierte Verhandlungsgegenstände h) Behandlung von rechtzeitig eingereichten Anträgen von Mitgliedern i) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern j) Abänderung oder Ergänzung der Statuten k) Auflösung des Vereins
<p>B. <u>Der Vorstand</u></p> <p>§ 12. Der Vorstand besteht aus 7–13 Mitgliedern, einschliesslich Präsident/in, Vizepräsident/in und Quästor/in. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Die verschiedenen Konfessionen und Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein. Die angestellten Beauftragten und weitere Mitarbeitende (nach Bedarf) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; sie haben ein Antragsrecht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>B. <u>Der Vorstand</u></p> <p>§ 12. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, einschliesslich Präsident*in, Vizepräsident*in oder Co-Präsidium und Quästor*in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die verschiedenen Konfessionen, Regionen und Fachkompetenzen sollen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>In der Regel nimmt die Fachstellenleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, weitere Mitarbeitende nach Bedarf. Diese haben ebenfalls ein Antragsrecht.</p>

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>§ 13. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dazu Antrag stellen. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.</p> <p>Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p>	<p>§ 13. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dazu Antrag stellen. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage im Voraus; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich im Nachhinein ausdrücklich mit dem Beschluss einverstanden erklären.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.</p> <p>Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.</p> <p>Vorstandssitzungen können auch online stattfinden.</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p>
<p>§ 14. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Organisation und Aufsicht über die Geschäftsführung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse b) Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist c) Wahl der Beauftragten, Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Aspekte d) Bestellung von Kommissionen, Regional- und Kantonalgruppen sowie die zeitlich befristete Beauftragung von Sachbearbeiter/innen e) Finanzplanung und Überwachung des Budgets f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 	<p>§ 14. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Er setzt für die operativen Aufgaben eine Fachstelle mit einer Fachstellenleitung ein und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Geschäftsreglement. b) Förderung der Verankerung der oeku in den Regionen mittels regionaler und thematischer Netzwerke c) Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist d) Wahl der Fachstellenleitung e) Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>g) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.</p> <p>h) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind</p> <p>i) Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit³</p>	<p>f) Finanzplanung und Überwachung des Budgets</p> <p>g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>h) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Vorstand (Doppelunterschrift).</p> <p>i) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind</p> <p>j) Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit⁴</p> <p>k) Vollzug der Auflösung des Vereins gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.</p> <p>Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
<p>C. <u>Die Rechnungsprüfungskommission</u></p> <p>§ 15. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen und sich im Rechnungswesen auskennen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>§ 16. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnung, sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag.</p>	<p>C. <u>Die Revisionsstelle</u></p> <p>§ 15. Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Revisor*innen oder eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>§ 16. Die Revisor*innen oder die Revisionsstelle prüfen die Rechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.</p>

3 Ein Geschäftsreglement regelt im Einzelnen die Kompetenzen von Vorstand, geschäftsführendem Ausschuss, Präsidium, Vizepräsidium, Quästorat, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Fachstelle und Fachstellenleitung.

4 Ein Geschäftsreglement regelt im Einzelnen die Kompetenzen des Vorstandes, des Präsidiums, des Quästorates, der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Fachstellenleitung.

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>VII. Rechnungsabschluss</p> <p>§ 17. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>VII. Rechnungsabschluss</p> <p>§ 17. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
	<p>VIII. Datenschutz</p> <p>§ 18. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der oeku.</p>

Geltende Statuten von 2017	Revidierte Statuten von 2024
<p>VIII. Auflösung</p> <p>§ 18. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben während der Liquidation in Kraft.</p> <p>Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die endgültige Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>	<p>IX. Auflösung</p> <p>§ 19. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.</p> <p>Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die endgültige Verwendung entscheidet der Vorstand.</p>
<p>IX. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.</p> <p>Fassung vom 06.12.1986 mit Änderungen vom 28.11.1987 (§10) und 18.11.1989 (§20, neu §18) vom 23.05.1992 (§§7, 11a, 14c, 14d, 14h und Streichung der §§15 und 16), vom 25.05.2002 (§4d, Streichung von §11d und Überführung in §14i, Anpassung von §12, verschiedene sprachliche Anpassungen), vom 07.05.2005 (§1, Namensgebung; §18, zweiter Absatz, Liquidationsbestimmungen) sowie vom 20.05.2017 (§1, Namensgebung).</p> <p>Bern, 20. Mai 2017</p> <p>Präsidium: Vizepräsidium:</p>	<p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 20. Diese Statuten treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2017.</p> <p>Bern, ... 2024</p> <p>Präsidium: Vizepräsidium:</p>